

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 101.

Samstag 24. Dez.

1855.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Oberamtsgericht Calw.
(Gläubigeraufruf).

In nachstehender Santsache wird die Schuldenliquidation zu der bezeichneten Zeit vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im Staatsanzeiger erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

ig. Christian Schanz, Holzhauer in Neuweiler, und dessen Ehefrau Magdalene, geb. Reule, am

Montag den 30. Jan. 1854

Vormittags 8 Uhr
zu Neuweiler.

Den 19. Dez. 1853.

R. Oberamtsgericht.
Ebensperger.

G e d i n g e n.

(Gläubiger Vorladung).

Ansprüche an den Zimmermann Johann Jakob Fischer und dessen Ehefrau Sara Christina geb. Kübler von hier, deren Schuldenwesen nach oberamtsgerichtlichem Auftrage außergerichtlich erledigt werden soll, sind am

Mittwoch den 4. Jan. 1854

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause zu Geddingen zu erweisen. Die nicht erscheinenden unbekannteten Gläubiger werden bei der Auseinandersetzung nicht berücksichtigt werden.

Den 21. Dez. 1853.

R. Gerichtsnotariat
Calw.

M a g e n a u.

Gemeinderath
Geddingen.

C a l w.

(Auswanderung).

Franz Karl v. d. Landen von Ludwigsburg, Bürger in Epešhardt, wandert nach Erfüllung der ihm verfassungsmäßig obliegenden Verbindlichkeiten nach Nordamerika aus.

Den 22. Dez. 1853.

R. Oberamt.

F r o m m.

C a l w.

(Auswanderung).

Wer an den ledigen Johann Melchior Hingel von Deckenpfromm, welcher ohne Bürgschaftstellung auswandert, irgend Ansprüche zu machen hat, wolle sie innerhalb 8 Tagen bei dem Gemeinderath Deckenpfromm geltend machen, da, wenn sich in dieser Zeit keine Hindernisse ergeben, der Auswanderung stattgegeben wird.

Den 22. Dez. 1853.

R. Oberamt.

F r o m m.

C a l w.

(Verfügung betreffend Dienst-Bücher und Reise-Ausweise).

Mißbräuche die bei den bisher gebräuchten Dienstbüchern getrieben worden, veranlassen zu folgenden Verfügungen:

1) Die Gefinde-Dienstbücher in bisheriger Form haben lediglich den Zweck, die Heimatangehörigkeit der Dienstsuchenden Personen zu beglaubigen und einen amtlich beglaubigten Nachweis der von solchen Personen früher bekleideten Dienste und der Art derselben zu gewähren, während die Heimat-scheine bloß die Heimatangehörigkeit einer Person bezeugen. Diese Urkunden können daher nicht als Reise-

Ausweise im Allgemeinen, wozu sie nach ihrer äußeren Einrichtung nicht taugen, gebraucht werden.

Wenn Jemand auch zu Reisen im Inlande seines besseren Fortkommens wegen einen polizeilichen Reisevorweis nöthig hat, oder nöthig zu haben glaubt, so hat er sich mit dem Gesuch um dessen Ausstellung an das Oberamt seines Wohnorts zu wenden.

2) Das Oberamt hat dabei zu prüfen, ob die Einträge in der vorgeschriebenen Weise vollständig gemacht, gehörig unterzeichnet, und ob die Unterschriften ächt sind.

Zu der nach § 3 der Ministerial-Verfügung vom 30. April 1850 etwa erforderlichen Ergänzung des Heimatscheins durch das Oberamt Behufs dessen Gebrauchs im Auslande ist auf Seite 2 und 3 des neuen Formulars der erforderliche Raum offen gelassen. Uebrigens ist solchen Dienstboten welche ihre Heimatscheine durch die Ministerien und Gesandtschaften beglaubigt haben wollen, anzurathen, sich gewöhnliche oberamtliche Heimatscheine fertigen zu lassen, weil die erwähnten Beglaubigungen nicht füglich geschehen können, wenn der Heimatschein dem Dienstbuche einverleibt ist.

3) Dürfen keine andern Formulare zu Dienstbotenbüchern mehr verwendet werden, als wie sie auf Anordnung des R. Ministeriums des Innern nun in der Buchdruckerei der Cotta'schen Verlagsanstalt in Stuttgart, Königsstraße Nro. 42, gedruckt werden. Diese Druckerei darf jedoch nur an die Orts- und Bezirks-Polizeistellen Exemplare abgeben. Damit die Ortsbehörden sie sich leicht verschaffen können, sind sie hier bei der Oberamtspflege gegen Vorausbezahlung des Preises, der

später bekannt gemacht werden wird, zu haben.

4) Für Personen, welche nicht als Dienstboten, sondern in anderer Weise, z. B. als Tagelöhner, Arbeit suchen, sind zwar die Dienstbotenbücher nicht vorgeschrieben; doch steht nichts im Wege, auch solchen Personen, wenn sie es wünschenswerth finden, über die von ihnen geleisteten Arbeiten einen amtlich beglaubigten Nachweis zu erlangen, Dienstbücher auszustellen.

5) Wie bei den Dienenden (oben Ziff. 1), so sind auch die für andere Arbeit suchende Personen auszustellen. Die Reisevorweise unter allen Umständen zu Reisen nach bestimmten Orten oder Gegenden und auf die zu solchen Reisen unumgänglich nothwendige Zeit zu beschränken.

Vor der Verabfolgung eines Reisevorweises wird sich das Oberamt versichern, daß der Reiselustige die während der Reise nöthigen Unterhaltsmittel besitzt, oder doch ohne unmittelbare Belästigung des Publikums zu erlangen im Stande ist.

Wenn dieß nicht der Fall ist, ist die Abgabe eines Reisevorweises nicht gestattet. Insbesondere muß diese Versicherung eintreten, bei Personen, welche wegen vorgerückten Alters oder körperlicher Gebrechlichkeit voraussichtlich keine Arbeit mehr finden und daher den Vorweis bloß zum Herumziehen auf dem Bettel gebrauchen könnten.

Hienach haben sich die Ortsvorsteher nicht nur selbst zu achten, sondern auch bei der Nachsicherung von Vorweisen u. s. w. die Angehörigen zu belehren.

Den 22. Dez. 1853.

K. Oberamt.
Fromm.

Aichelberg.
(Holzverkauf).

Am

Samstag den 7. Jan. 1854
verkauft die hiesige Gemeinde aus ihren Gemeindewaldungen ca. 100 Stk. starke Forchen vom 60r aufwärts auf dem Stok. Der Verkauf beginnt Nachmittags 1 Uhr
auf hiesigem Rathhause. Denjenigen

Kaufsliebhabern, welche vor der Zeit Einsicht von den Stämmen nehmen wollen, können sie täglich durch den Waldmeister vorgezeigt werden.

Den 20. Dez. 1853.

Gemeinderath.
Vorstand Wurster.

Altburg.

(Holzverkauf).

Die Gemeinde beabsichtigt, am

30. Dez

Mittags 1 Uhr

im Kommunwald 200 Stück Langholz im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen. Dieses Holz eignet sich seiner Schönheit wegen zu Bauholz Liebhaber werden höflich eingeladen. Die Bedingungen werden bei dem Verkauf bekannt gemacht und durch den Waldschür Proß kann das Holz vorher den Liebhabern vorgezeigt werden.

Den 20. Dez. 1853.

Schuldheiß Erhardt.

Neuweiler.

(Dankagung).

Der Gemeinde Hornberg, welche uns wegen der theilweisen Hagelbeschädigung unserer Markung mit einem Geschenk von 15 fl. bedachte, wird für diese Handlung freundschaftlicher Nachbarlichkeit auf diesem Wege der herzlichste Dank gesagt.

Das gemeinschaftl. Amt.

Revier Liebenzell.

(Holzverkauf).

Am

Mittwoch den 28. Dez

Morgens 9 Uhr

kommen auf dem hiesigen Rathhaus aus den Distrikten Badwald, Hummelberg, Hasenrain, Frauenwald, Köhneck und Thannberg

9 Stück tann. Langholz, 9 St.

tann. Klöße, 7 1/2 Kl. tann.

Scheiter und Brügelholz, 1/4

Kl. tann. Rinde und 112 1/2

Stück tann. Wellen

zum Verkauf.

Den 20. Dez. 1853.

Rev. Förster Bechtner.

Teinach.

(Liegenschaftsverkauf).

Auf Requisition des Schuldheißens

amts Liebelsberg wird der Barbara Weber von dort ihre auf hiesiger Markung befindliche Liegenschaft, bestehend in

einem Wohnhaus nebst Gärtchen und

1 Brtl. Aker im Köthenbacher Thäle,

am

Dienstag den 24. Jan. 1854

Vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhaus im Exekutionsweg verkauft.

Den 19. Dez. 1853.

Schuldheißenamnt.

C. F. Kerler.

Teinach.

(Hausverkauf).

Das zur Gantmasse der Johann Georg Wensch, Weigers Wittwe von hier gehörige halbe Wohnhaus, Scheuerle und Keller am Zavelsteiner Fahrweg, wird am

Dienstag den 24. Jan. 1854

Vormittags 9 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus im Aufstreich verkauft.

Den 19. Dez. 1853.

Schuldheißenamnt.

C. F. Kerler.

Martinsmoos.

(Liegenschaftsverkauf).

Dem Michael Gabel, Leineweber wird am

Dienstag den 17. Jan. 1854

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhaus in Martinsmoos im Exekutionsweg verkauft:

Ein 2stodriges Wohnhaus mit

Scheuer und Wagenschopf,

1/2 Brtl. Garten dabei und

7 Mrg. Aker und Wiesen.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben ihre Zahlungsfähigkeit durch Zeugnisse zu erweisen.

Den 14. Dez. 1853.

K. Amtsnotariat Teinach.

C. F. Kerler.

Agensbach.

Oberamts Calw.

(Liegenschaftsverkauf).

Aus der Gantmasse des Sebastian Junf, Bürgers in Neuweiler, wohn-

OTTONEN

Bonbons

für
Brust- und Husten-Leidende

von
C. D. Moser & Cie.
in Stuttgart

Dieses vielfach bewährte Linderungsmittel ist allein zu haben in
Calw bei Herr Immanuel Heermann.

hast hier, wird dessen Liegenschaft
dem Verkauf ausgesetzt u. z.

Gebäude

Eine zweistöckige Behausung,
Scheuer und Stallung unter
einem Dach, nebst Holzschopf
mitten im Dorf.

Bau- und Mähfeld
auf Aegenbacher Markung
2 1/2 Mrg. 5 3/8 Rth. im alten
Hau

2 Mrg. 1 Brtl. 7 Rth. ebenda-
selbst,

auf Oberkollwanger Markung
4 Mrg. 1 Brtl. im Hau.

Gärten und Wiesen

1 1/2 Mrg. 8 3/4 Rth. Baum- u.
Grasgarten beim Haus

1 Mrg. 2 Brtl. etwa Wiesen
im KleinEnzthal, Wildbader
Markung

1 Mrg. 1 Brtl. etwa Wiesen
beim Haldenbrunnen

1 Brtl. etwa Wiesen daselbst,
Oberkollwanger Markung.

Der Verkauf findet am
Montag den 2. Jan. 1854

Mittags 1 Uhr

auf hiesigem Gemeinderathszimmer
statt. Auswärtige, hier unbekannte,
Kaufsliebhaber haben sich mit amtl-
ichen Prädikats- und Vermögenszeug-
nissen zu versehen, wenn sie beim
Verkaufe zugelassen werden wollen.

Um gehörige Bekanntmachung bit-
tet

Den 6. Dez. 1853.

Schultheiß Frey.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

In No. 85 unten am Markt ist
eine freundliche Wohnung für eine stil-
le Familie auf Lichtmeh zu vermieten.

Gebrüder Leder's (Apotheker 1. Klasse in Berlin) Balsamische Erdnuß-Oel- Seife

wirkt höchst wohlthätig, erweichend,
verschönernd und erfrischend auf die
Haut des Gesichtes und der Hände,
und ist daher besonders Damen u.
Kindern mit zartem Teint, sowie
auch allen Denjenigen, welche spröde
und gelbe Haut haben, als das neue-
ste, mildeste und vorzüglichste tägliche
Waschmittel zu empfehlen.

In Calw 1 Stück mit Gebr.-Anw.
a 11 fr., 2 Stück à 21 fr. allein zu
haben bei

W. Enslin,
in der Ledergasse.

Weihnachtsgeschenken. Dulitäten sind
gut und Preise billig.
Immanuel Heermann.

Calw.

Unterzeichneter verkauft ein mit Ei-
sen beschlagenes KinderReiberschlittle,
wie auch lange weiße Erdbirnen.
Fried. Schnauser, Rothg.

Calw.

Um Zurückgabe eines Vorschlagham-
mers, den ich ausgeliehen habe, bittet
Schmied Kleinbub
am Markt.

Calw.

Mein oberes und mittleres Logis
habe ich bis Lichtmeh zu vermieten.
Chr. Schneider, Beck
in der Ledergasse.

Calw.

Hasen sind fortwährend zu haben
Erner, Kürschner.

Geld auszuleihen gegen zweifache Ver-
sicherung:
200 fl. Näheres bei Ausgeber dies.

W ä r z b a c h.
(Auktion).

Am JohanniFeiertag den 27. Dez.
wird eine Fahrnißauktion bei mir ge-
halten; es kommt vor: Bettgewand
eins und zweischläfrig, etwas Lein-
wand, Schreinwerk, 2 Kästen, 1 Kom-
mod, mehrere Tische, Schranken,
Stühle, 3 Bettladen, mehreres Kü-



hengeschirr, Glas und Porzellan, einige große Branntweinfolben, allgemeiner Hausrath; 1 Wagen, 1 Karren, 1 Pferd, 1 Kuh und 4 Läufer-schweine. Anfang Morgens 9 Uhr.

Johs. Kant
3. Hirsch.

Calw

Einen einspännigen schon ziemlich gebrauchten Familienschlitten hat um sehr billigen Preis zu verkaufen

Joh. Georg Staudenmayer.

Calw.

Mein unteres Logis nebst 2 heizbaren Zimmern habe ich auf Lichtmess zu vermieten.

Wundarzt Raschold,
Wittve.

Calw.

Der Waaren-Verkauf des verstorbenen Friedrich Günther, Bortenmacher, wird noch bis zum Jahreschluss und zwar unter dem Ankaufs-Preis fortgesetzt.

Calw.

Ueber die Christfeiertage empfehle ich frische Thee-Brezeln und billige Drangen.

Albert Sattler,
Conditor.

Calw.

Neue holländische Voll-Häringe empfiehlt

A. Sattler.

Calw.

Turn-Verein.

Am dritten Weihnachtsfeiertag, den 27. ds. Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr findet bei Thudium auf übliche Weise die Christbescherung statt, wobei alle Freunde der Turnerei herzlich willkommen sein werden.

Die Mitglieder werden daran erinnert, daß die Gaben längstens bis Dienstag Mittag um 1 Uhr abgeliefert sein sollten.

Der Vorstand.

Bekanntmachung,

die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854 betreffend.

Nachdem die königl. bayerische Regierung die Veranstaltung einer allgemeinen Ausstellung deutscher Gewerbs-erzeugnisse in München angeordnet und

der unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Verabredung gemäß zur Mitwirkung für deren Beschickung eingeladen hat, werden nachstehend die Bestimmungen veröffentlicht, welche sowohl bezüglich dieser Ausstellung überhaupt als bezüglich deren Beschickung aus Württemberg festgesetzt worden sind:

1) Die Ausstellung findet in München vom 15. Juli bis zum 15. Okt. 1854 in einem hierfür eigens herzustellenden Gebäude statt.

2) Zulässig zu dieser Ausstellung ist jedes Erzeugniß aus Württemberg vom Rohstoffe bis zum fertigen Fabrikate, welches nach seiner Beschaffenheit den damaligen Stand der Produktion darzustellen geeignet ist und durch Neuheit des Verfahrens oder des angewendeten Stoffes, durch Schönheit oder Eigenthümlichkeit der Form, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserungen in der Methode der Erzeugung, durch den Gebrauch neuer oder verbesserter Werkzeuge und Maschinen, durch die Masse in welcher es erzeugt wird, oder durch verhältnismäßige Wohlfeilheit sich auszeichnet.

Vorzugsweise geeignet erscheinen gute marktgängige Erzeugnisse, wie sie nachhaltig erzeugt und in den Handel gebracht werden, auch wenn dieselben Handwerksarbeit sind; es sind jedoch zu Kunstwerken gesteigerte Gewerbe-Erzeugnisse und Proben besonderer Geschicklichkeit and Sorgfalt nicht ausgeschlossen.

Von den Rohstoffen, insbesondere auch den Spinn- und Webestoffen, jeder Art erscheinen neben jenen, welche sich durch vorzügliche Qualität auszeichnen, insbesondere diejenigen geeignet, welche im Verkehre eine größere Verbreitung haben und deren Beschaffenheit auf den Stand der Industrie, zu deren Erzeugung sie dienen, Einfluß übt.

Aus dem Bereiche der bildenden Künste werden Werke der Plastik, welche einen besonderen Grad der Geschicklichkeit und des Geschmacks zeigen, zugelassen, andere Werke nur dann, wenn sie durch Neuheit des Stoffes oder des technischen Verfahrens sich auszeichnen.

3) Ausgeschlossen sind:

a) feuergefährliche und erpöbirende Gegenstände, namentlich Schießpulver, Knallpulver, Schießbaumwolle, Zündhölzchen;

b) Gegenstände, welche während der Ausstellung dem Verderben ausgesetzt sind.

Von selbst wird kein Gewerbetreibender Exemplare und Proben einsenden, welche bereits auf früheren allgemeinen Ausstellungen gewesen sind.

4) Hinsichtlich der Größe und des Umfangs der einzusendenden Gegenstände ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das zur genauen und vollständigen Darlegung des Zustandes der Fabrikation erforderliche Maß nicht überschritten wird.

Wo Muster und Proben zur vollständigen Kenntniß der Gegenstände und zur Beurtheilung und Vergleichung ihrer verschiedenen Beschaffenheit genügen, wie z. B. bei vielen chemischen Fabrikaten, da sollen nur solche Muster und Proben in entsprechender Größe eingesendet werden; läßt sich dagegen ein Erzeugniß nur aus ganzen Stücken gründlich beurtheilen, so kann dessen Einsendung auch in dem nothwendigen größeren Umfang erfolgen. Von Geweben sollen entweder ganze Stücke oder Abschnitte von solcher Größe eingesendet werden, wie sie etwa für einen gewöhnlichen Zweck ihrer Anwendung nöthig sind; Musterarten erscheinen nur als Ergänzung des Sortiments zur Ausstellung geeignet. Abschnitte von Zeugen sollen, da eine Nachmessung nicht stattfinden kann, an den Enden von den Ausstellern gesiegelt werden.

(Fortsetzung folgt).

Predigen wird am h. Christfest Born. Fischer. Nachm. W. Schmoller. Am Stephanstage Wif. D. Schmidt. Am Joh. Feiertage W. Schmoller. Vorbereit. Predigt am Freitag den 30. d. M. W. Schmoller. Rede am letzten Abend des Jahres Wif. D. Schmidt.

Redakteur: Guisav Rivinius.
Druck und Verlag der Rivinius'schen Buch-druckerei in Calw.

Wegen der Festtage erscheint nächsten Mittwoch keine No. ds. Blatts.